

Richtlinien für die Förderung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften

- ENTWURF -

vom 09.11.1992
zuletzt geändert am ~~1.1.2003~~ 17.07.2017

Kommentar [f1]: Neues Datum

I. ALLGEMEINES	1
§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Verfahren - Gegenseitigkeit	2
§ 3 Mittelbereitstellung.....	2
 EINZELREGELUNGEN	 3
§ 4 Begegnungen zwischen Vereinen, Institutionen und Gruppen (einschl. Studentengruppen)	3
§ 5 Begegnungen im Rahmen des Schüleraustauschs	3
§ 6 Begegnungen von Einzelpersonen	4
§ 7 Einseitige Reisen.....	4
 II. GEMEINSAME REGELUNGEN	 4
§ 8 Fahrtkosten	4
§ 9 Versicherungen	4
§ 10 Dauer, Häufigkeit, Art	4
§ 11 Anträge, Zahlung.....	5
§ 12 Bericht.....	5
 III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	 5
§ 13 Regelungen durch den Oberbürgermeister	5
§ 14 Inkrafttreten	5

I. ALLGEMEINES

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt fördert Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit
- Montélimar (Drôme - Frankreich)
 - Rivoli (Piemont - Italien)
 - Rhondda Cynon Taff (Wales - Großbritannien)
 - Coswig (Sachsen)
 - Varaždin (Gespannschaft Varaždin – Kroatien)
 - Mollet del Vallès (Barcelona – Spanien).

Kommentar [f2]: Neu aufgenommen

Kommentar [f3]: Neu aufgenommen

- An der Städtepartnerschaft mit
- Brest (Republik Belarus)

ist die Stadt über den Gemeindeverband Mittleres Schussental beteiligt; der Verband hat eigene Förderregelungen.

Förderfähig sind Veranstaltungen, welche die Idee der Partnerschaftsverträge (Montélimar 11.10.64-M/15.05.65-RV; Rivoli 14.05.83-RI/08.10.83-RV; Coswig 3.10.1990; Rhondda Cynon Taff 29.05.93-RCT/08.09.93-RV; Varaždin 16.11.02-RV-/12.04.03-VA-; Mollet del Vallès 24.04.17-MV/-) verwirklichen wollen, dies sind insbesondere Veranstaltungen, die den Gedanken eines freien, offenen und geeinten Europas und die Freundschaft unter den Städten fördern.

Kommentar [f4]: neu aufgenommen

Kommentar [f5]: neu aufgenommen

- (2) Begegnungen werden grundsätzlich über die (bzw. von der) Stadtverwaltung Ravensburg und über die Stadtverwaltungen der Partnerstädte an die jeweiligen Partner herangetragen und vereinbart. Entsprechendes gilt für Besuche aus der Partnerstadt.

Kommentar [f6]: Anpassung des Wortlauts, bisher: mit dem Ziel der Völkerverständigung/Völkerfreundschaft.

Eine Information an die Stadtverwaltung(en) ist ausreichend, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Begegnungen handelt (z.B. Schüleraustausch), davon ausgenommen sind Erstkontakte.

Diese Richtlinien gelten nicht für offizielle Begegnungen (Begegnungen der Organe und Dienststellen der Stadt, ggf. einschließlich erweiterter Teilnehmerkreise).

- (3) Zur Förderung und Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen erhält der am 14.11.02 gegründete Städtepartnerschaftsverein Ravensburg e. V. einen Zuschuss der Stadt, der für das jeweilige Haushaltsjahr bzw. für vereinbarte Projekte festgelegt wird. Der Verein wird bei der Aufstellung des Jahresprogramms beteiligt und führt in Abstimmung mit der Stadt eigene Projekte durch.

§ 2 Verfahren - Gegenseitigkeit

- (1) Begegnungen werden
- a) in ein von der Stadt koordiniertes Jahresprogramm aufgenommen **oder**
 - b) in kurzfristig entstandenen Fällen als Einzelmaßnahme genehmigt (Programm-Nachtrag).
- (2) Die Förderung hat i. d. R. zur Bedingung, dass die geförderte Einrichtung unter Berücksichtigung der u. a. Regelungen einen Gegenbesuch organisiert und ausrichtet.
- (3) Die private Unterbringung beim Gastgeber sollte die Regel sein.

Kommentar [f7]: bisher finanziert

§ 3 Mittelbereitstellung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung ist insbesondere, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereit stehen. Anderenfalls werden Fördermittel
- für Veranstaltungen gleichmäßig gekürzt oder
 - für einzelne Veranstaltungen abgelehnt,
 - wobei die Förderung von Schüler- und Jugendbegegnungen Vorrang hat und
 - Schulen städtischer Trägerschaft wiederum gegenüber sonstigen Schulen bevorzugt gefördert werden.
- (2) Wo möglich sind Fördermittel Dritter (z.B. EU, DFJW) auszuschöpfen. Eine Förderung Dritter führt nicht zur Kürzung der städtischen Förderung.

Kommentar [f8]: Text bisher: Städtische Zuschüsse werden nur für nicht anderweitig geförderte Veranstaltungen oder für nicht geförderte Teile von Veranstaltungen (bei teilweiser Förderung mit einem prozentualen Anteil der Pauschale) bewilligt.

EINZELREGELUNGEN

§ 4 Begegnungen zwischen Vereinen, Institutionen und Gruppen (einschl. Studentengruppen)

(1) Fahrten in die Partnerstadt:

a) Fahrkosten - pauschaler Zuschuss

	<u>je Jugendlicher*</u>	<u>je Erwachsener</u>
- nach Montélimar	40,00 €	27,50 €
- nach Rivoli	32,50 €	22,50 €
- nach Rhondda Cynon Taff	110,00 €	75,00 €
- nach Coswig	30,00 €	20,00 €
- nach Varaždin	40,00 €	27,50 €
- nach Mollet del Vallès	110,00 €	75,00 €

Kommentar [f9]: Ergänzung Coswig

Kommentar [f10]: Ergänzung Mollet

b) Allgemeine Aufwendungen und Auslagen (z.B. Geschenke, Telefonkosten etc.):
Zuschuss pauschal 5 € je Teilnehmer.

(2) (Gegen-)Besuche aus der Partnerstadt:

a) Ausflüge, Besichtigungen, Bewirtung, Gemeinschaftsveranstaltungen, Gastgeschenke und ähnliche angemessene Aufwendungen:
Zuschuss 20,00 € je Gast;

b) Empfang im Rathaus.

(3) * Leistungen für Jugendliche erhalten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über das 18. Lebensjahr hinaus gelten sie nur dann als Jugendliche, wenn sie sich in einer Schul- bzw. Berufsausbildung oder einem Studium befinden, oder wenn sie einen Europäischen Freiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, längstens jedoch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Kommentar [f11]: Neu: Definition Jugendlicher

§ 5 Begegnungen im Rahmen des Schüleraustauschs

(1) Fahrten in die Partnerstadt:

a) Fahrtkosten - pauschaler Zuschuss

	<u>je Teilnehmer</u>
- nach Montélimar	40,00 €
- nach Rivoli	32,50 €
- nach Rhondda Cynon Taff	110,00 €
- nach Coswig	30,00 €
- nach Varaždin	40,00 €
- nach Mollet del Vallès	110,00 €

Kommentar [f12]: Ergänzung Coswig

Kommentar [f13]: Ergänzung Mollet

b) für allgemeine Aufwendungen und Auslagen der Schule und der Begleitpersonen:
pauschal je angefangene Woche des Aufenthaltes je notwendiger Begleitperson* 50 €

c) Tagegeld für jede notwendige Begleitperson* 12,50 €

Dabei gelten der An- und Abreisetag als je ein Tag.

Kommentar [f14]: NEU, lediglich Klarstellung

(2) (Gegen-)Besuche aus der Partnerstadt:

a) für die Unterbringung (Übernachtung u. Frühstück) notwendiger Begleitpersonen*
- in einem Hotel: Kostenzuschuss pauschal 40 €/Nacht;

- bei Privatpersonen: Auslagenersatz in Höhe von 2/3 der Hotel-
pauschale, also 26,50 €/Nacht.
- s. Kommentar
 - b) für Ausflüge, Besichtigungen, Bewirtung, Gemeinschaftsveranstaltung(en), Gastgeschenke, etc.
Zuschuss
 - bei einer Aufenthaltsdauer von 5 - 10 Tagen: je Gast 17,50 €
 - bei einer Aufenthaltsdauer ab 11 Tagen: je Gast 22,50 €
 - b) für ein gemeinsames Essen der Begleitpersonen aus der Partnerstadt mit gleich viel einheimischen Schulvertretern: pauschal 17,50 €/Person.
 - c) Empfang im Rathaus.
- (3) *Notwendige Begleitpersonen sind i.d.R.: je ("angefangene") 10 Schüler 1 Begleitperson.
- (4) Schüleraustausch bedeutet eine Partnerschaft zwischen gleichartigen Schulen mit gegenseitiger Beteiligung am schulischen Leben.
- (5) Die Regelungen gelten für alle öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen in Ravensburg.

Kommentar [f15]: Text bisher entfällt: b) für die Unterbringung von Busfahrern: Hotel oder Auslagenersatz wie Buchstabe a);

§ 6 Begegnungen von Einzelpersonen

- (1) Begegnungen von Einzelpersonen können nicht finanziell gefördert werden.
- (2) Bei Jugendlichen können in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen getroffen werden (Sprachaufenthalt, Praktikantentätigkeit, etc.)

§ 7 Einseitige Reisen

Vereine/Institutionen/Gruppen, die keine partnerschaftlichen Beziehungen aufnehmen bzw. keinen Gegenbesuch organisieren, können auf Antrag einen Zuschuss erhalten:

- a) für Fahrten in die Partnerstadt: die Hälfte der für Vereine (oben § 4 Abs. 1) geltenden Regelungen;
- b) für Besuche von Gruppen aus der Partnerstadt: die Hälfte der für Vereine (oben § 4 Abs. 2) geltenden Regelungen.

II. GEMEINSAME REGELUNGEN

§ 8 Fahrtkosten

- (1) Zuschüsse zu den Fahrtkosten sind auf der Grundlage durchschnittlicher Autobus-Reisepreise für Gruppen basierend auf der Entfernung zwischen Ravensburg und der jeweiligen Partnerstadt kalkuliert. Mit der Pauschalregelung sind alle Kosten für die Reise (Bus, Bahn, Flug, Privat-PKW...) abgegolten, also auch Nebenkosten wie Gepäcktransport, Autobahngebühr, Zwischenübernachtung, Fähre etc.

Kommentar [f16]: vereinfachte Formulierung, Zusammenfassung der bisherigen Unterpunkte 1-3 und Berücksichtigung von Entfernungen. (1) Für die Reise nach Rhondda Cynon Taff sind Mehrkosten für eine 2-Tages-Fahrt und Überquerung des Ärmelkanals berücksichtigt. (2) Fahrten mit Privat-Pkw können bei Kleingruppen bezuschusst werden. (3) Für Rhondda Cynon Taff werden Flugkosten bezuschusst. Dafür gilt ebenfalls die Pauschalregelung

§ 9 Versicherungen

Eine etwaige Haftpflichtversicherung oder Krankenversicherung ist Sache des Veranstalters (=Antragstellers).

§ 10 Dauer, Häufigkeit, Art

- (1) Der Aufenthalt in der Partnerstadt bzw. der näheren Umgebung sollte i. d. R. mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) dauern, beim Schüleraustausch i. d. R. 5 Tage (4 Übernachtungen).

Kommentar [f17]: Anpassung an reelle Entwicklung, Text bisher: Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Aufenthalt in der Partnerstadt bzw. der näheren Umgebung mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen) dauert

- (2) Die Förderung ist auf je einen Hin- und Rückbesuch pro Jahr beschränkt. Für Kinder unter 6 Jahren ist kein Zuschuss möglich.
- (3) **Gruppen** sind Personenzusammenschlüsse mit dauerhaften gemeinsamen Aufgaben/Programmen/Zielen. Die Kontaktaufnahme soll langfristige, mehrjährige Verbindungen zum Ziel haben. s. Kommentar

Kommentar [f18]: Klarere Formulierung, bisher 4-Besuch

Kommentar [f19]: unklare Formulierung entfällt. Nur für Mitglieder von Gruppen (Vereinen) wird eine Förderung gewährt.

§ 11 Anträge, Zahlung

- (1) Die Zuschüsse sind vor Antritt der Reise bzw. vor verbindlicher Einladung des Partners zu beantragen, ggf. auf dem dafür vorbereiteten Vordruck.
- (2) Die Zuschüsse werden i. d. R. nach der Begegnung als Gesamtbetrag ausbezahlt. Es ist Sache des Veranstalters, bei der Aufteilung soziale Gesichtspunkte oder die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Gastes oder ähnliches zu berücksichtigen. Die persönlichen Tagegelder der Begleitpersonen beim Schüleraustausch müssen nicht aufgeteilt werden.
- (3) Die pauschalen Zuschüsse können ohne Vorlage von Rechnungen festgesetzt werden, wenn feststeht, bzw. bestätigt wird, dass eine entsprechend geförderte Veranstaltung stattgefunden hat.
- (4) Nur Vereine/Institutionen/Gruppen mit Sitz in Ravensburg können Anträge stellen. Für Gruppen gilt: Nur Einwohner von Ravensburg können gefördert werden.

Kommentar [f20]: klarere Formulierung, bisher: Anträge können grundsätzlich nur von (bzw. zu Gunsten von) Vereinen u.ä. bzw. Einwohnern von Ravensburg gestellt werden.

§ 12 Bericht

Vor Auszahlung der Zuwendung ist ein schriftlicher Bericht über die Begegnung zu erstatten mit den notwendigen informativen Daten, Fotos und ggf. einer pressetauglichen Schilderung.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Regelungen durch den Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist grundsätzlich zur Regelung von Einzelfällen zuständig, einschließlich etwaiger begründeter Abweichungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten ab 01. Januar 1999 in Kraft.

Anmerkung:

1. Erstfassung: Beschluss des Gemeinderats vom 09.11.1992, Nr. 157
2. Änderung vom 21.04.1994 (Sparmaßnahme, u.a. 20 % Zuschusskürzung), Nr. 65
3. Änderung vom 13.2.1995 (Pauschalierung, Differenzierung Jugendliche/Erwachsene), Nr. 188
4. Änderung vom 22.02.1999, (ca. 10 % Erhöhung)
5. Änderung vom 26.11.2001, Nr. 204 (Euroumstellung)
6. Änderung vom 1.1.2003 (Ergänzungen bezüglich Varaždin und Städtepartnerschaftsverein Ravensburg e. V.)
7. Änderung vom 17.7.2017 (Ergänzungen bezüglich Mollet del Vallès, Ergänzung Definition Jugendlicher)

Kommentar [f21]: Ergänzung